

Bescheide des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2013 an die 396 Städte und Gemeinden in NRW zum Zensus 2011 (Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl mit Stand vom 09. Mai 2011)

Gem. § 74 (1) S. 2 VwGO kann gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Erst nach Ablauf der Klagefrist wird der Bescheid bestandskräftig und die beim Zensus 2011 ermittelten Einwohnerzahlen stehen als amtliche Einwohnerzahl fest.

115 der 396 Städte u. Gemeinden hatten während des Anhörungsverfahrens Klärungsbedarf angemeldet und Stellungnahmen eingereicht.

Auf dem Gebiet des Kreises Unna haben die **Stadt Fröndenberg, Gemeinde Holzwickede, Stadt Schwerte, Stadt Selm und Stadt Unna** gegen die o.g. Bescheide des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen **Anfechtungsklage** vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben.
Klagen gegen den Feststellungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag der betroffenen Gemeinde kann das Gericht die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ganz oder teilweise anordnen (§ 80 (5) 1 VwGO). Die Zahl der Fälle, in denen das Aufschubinteresse der Kommune das allgemeine Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt, dürfte sehr eng begrenzt sein. **Bis auf diese Ausnahmefälle** sind mit dem Erlass der Feststellungsbescheide bei der überwiegenden Zahl der Kommunen die **Einwohnerzahlen auf der Basis des Zensus 2011 sofort vollziehbar und Grundlage für die Bevölkerungsfortschreibung sowie die Anwendung in fachgesetzlichen Normen.**